

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B – TTVL 1118

Bearbeiter/in:
H. Donoli – IV B 15

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3076

Telefax: (030) 9020(920) - 283076

Henry.Donoli @senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 18. April 2018

Rundschreiben IV Nr. 17/2018

Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Tarifbeschäftigte

In den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats von Berlin ist u. a. ausgeführt, dass der Senat die Wiedereinführung von Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte anstrebt. Das Land Berlin hat daher erneut einen Antrag in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) auf Zahlung von Leistungsprämien für Tarifbeschäftigten gestellt. Aufgrund des Antrags hat die TdL dann zugestimmt, dass keine Bedenken erhoben werden, wenn die Länder, die bereits für den Besoldungsbereich Regelungen über die Gewährung von Leistungszulagen und/oder Leistungsprämien getroffen haben, nach den gleichen Grundsätzen auch im Arbeitnehmerbereich verfahren. Damit kann das Land Berlin die beamtenrechtlichen Regelungen für die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nun auf Tarifbeschäftigte übertragen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 an bin ich daher damit einverstanden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Landes Berlin, die unter den Geltungsbereich des TV-L, TV-L-Forst und den TV Wiedereintritt Berlin - Ärzte fallen, Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen in entsprechender Anwendung der im Land Berlin jeweils geltenden beamtenrechtlichen Regelungen au-



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

ßertariflich gewährt werden. Ausgenommen sind Beschäftigte in Forschungseinrichtungen, die von § 40 TV-L erfasst sind.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Regelungen für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beschäftigte weitestgehend an die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen angeglichen werden.

Derzeit finden folgende beamtenrechtliche Regelungen entsprechend Anwendung:

- § 42a BBesG BE,
- Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO vom 17. Juli 2001,
- Rundschreiben SenInn R 64/2001 sowie
- Rundschreiben SenInnSport I Nr. 19/2014

Hierzu gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

1. Für die Feststellung der Höchstgrenze der Leistungsprämie nach § 3 Abs. 2 bzw. der Leistungszulage nach § 4 Abs. 2 LPZVO tritt an die Stelle des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe das Tabellenentgelt der Stufe 1 bzw. der ersten mit einem Tabellenentgelt hinterlegten Stufe der Entgeltgruppe, in welcher die bzw. der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie oder Leistungszulage eingruppiert ist. Alle sonstigen Entgeltbestandteile bleiben unberücksichtigt.
2. Beim Vorliegen einer Schwerbehinderung ist bei Beamtinnen und Beamten eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung entsprechend § 25 Abs. 3 Laufbahngesetz zu berücksichtigen. Dies gilt bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Tarifbeschäftigte entsprechend.
3. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen/Beamte ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 (bzw. § 12 Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verordnung. Bezogen auf die Tarifbeschäftigten gilt meine Einwilligung zur Zahlung von außertariflichen Leistungsprämien bzw. -zulagen gemäß § 40 Abs. 1 LHO allgemein als erteilt.

Um ein einheitliches haushaltstechnisches Vorgehen bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen zu gewährleisten, bitte ich darum, die folgenden Vorgaben zu beachten. Die Ausgaben sind aus dem Titel 45903 – Prämien für besondere Leistungen – zu zahlen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nr. 2.2.5.5 des Aufstellungs Rundschreibens 2018/2019 vom 23. Dezember 2016. Unter Beachtung der darin enthaltenen Regelungen sind diese Titel bereits in den jeweiligen Einzelplänen der Hauptverwaltung bzw. Bezirksplänen im Entwurf des Haushaltsplans 2018/2019 berücksichtigt worden. Die Regelung zur Finanzierung gilt weiterhin und ist auch vorliegend anzuwenden. Ergänzend hierzu bitte ich darum, im Wege der Haushaltswirtschaft zwei Unterkonten einzurichten, um die Zahlung von Leistungsprämien bzw. -zulagen an beamtete Dienstkräfte einerseits (Unterkonto 100) und an Tarifbeschäftigte (Unterkonto 200) andererseits haushaltsmäßig zu unterscheiden.

4. Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen darf nicht mit tariflichen Regelungen in Konkurrenz treten, die für denselben Sachverhalt bereits einen Zahlungsanspruch auslösen (z.B. §§ 14, 17 Abs. 2 TV-L). Eine Doppelzahlung oder ein Nebeneinander verschiedener Ansprüche aus demselben Grund ist auszuschließen. So kann bei einem Anspruch auf eine persönliche Zulage gem. § 14 TV-L die Gewährung einer Leistungszulage nicht allein mit der Wahrnehmung eines „Dienstpostens mit höheren Anforderungen“ (vgl. Teil I zu § 4 LPZVO – Leistungszulage - Nr. 1 des Rundschreiben SenInn R Nr. 64/2001) begründet werden. Soll z.B. bei einem Anspruch auf eine persönliche Zulage daneben auch eine Leistungszulage gezahlt werden, bedarf es dafür eines anderen Grundes (Leistungssachverhalts).
5. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Regelung nicht hergeleitet werden. Die Empfänger einer Leistungsprämie bzw. einer Leistungszulage sind schriftlich darüber zu informieren, dass die Leistungsprämie bzw. Leistungszulage als freiwillige Leistung gewährt wird und keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründet. Die Gewährung der Leistungszulage ist unter ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt für den Fall des deutlichen Leistungsabfalls zu stellen (vgl. Teil I zu § 4 LPZVO – Leistungszulage - Nr. 3 des Rundschreiben SenInn R Nr. 64/2001). Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht vorzusehen (vgl. Teil I zu § 5 LPZVO – Verfahren - Nr. 2 des Rundschreiben SenInn R Nr. 64/2001).
6. Die Leistungsprämien und Leistungszulagen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Leistungsprämie wird bei der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (z.B. § 20 TV-L), die Entgeltfortzahlung (z.B. § 21 TV-L) und sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Die Leistungszulage gilt als ein in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 TV-L und TV-Ärzte.
7. Die Hinweise in Teil III des Rundschreibens SenInn R Nr. 64/2001 sind durch dieses Rundschreiben überholt.
8. Die für den Beamtenbereich erbetenen statistischen Angaben (Teil IV des Rundschreibens SenInn R Nr. 64/2001) bitte ich für Tarifbeschäftigte jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr zu erheben und mir (SenFin IV B) anschließend bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln.
9. Sofern die Dienststelle entscheidet, Leistungsprämien oder Leistungszulagen für Tarifbeschäftigte zu gewähren, sind „Kriterienkataloge“ aufzustellen. Bei der Aufstellung von „Kriterienkatalogen“ liegt ein Mitbestimmungstatbestand (§ 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG, vgl. z.B. BAG-Beschluss vom 29. Februar 2000 – 1 ABR 4/99) vor.

Derzeit wird der Abschluss einer Rahmen-Dienstvereinbarung über das Personalmanagement in der Berliner Verwaltung angestrebt. Nach Tz 4.1 Abs. 2 Punkt 3 der Entwurfsfassung soll die Beratung über die Vergabe von Leistungsprämien zu den Aufgaben eines zu gründenden Ausschusses für Personalmanagement gehören. Die Entscheidung der Dienststelle über die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen an einzelne Tarifbeschäftigte unterliegt der Mitbestimmung (§ 87 Nr. 3 PersVG).

Auf die Beteiligungsrechte der Frauenvertretung (§ 17 LGG) und der Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 2 SGB IX) wird aufmerksam gemacht.

Der Hauptpersonalrat hat diesem Rundschreiben zugestimmt.

Im Auftrag
Jammer